



Tiroler Umweltschutz

Mag.a Paula Tiefenthaler

Telefon 0512/508-3493

Fax 0512/508-743495

landesumweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Bezirkshauptmannschaft Imst
Referat für Umweltschutz

**XXXXXX XXXXXXXX, Roppen;
Errichtung von Anlagen auf den Gst. Nr. 1138/2 und 1138/3, beide KG Roppen -
naturschutzrechtliche Bewilligung**

Beschwerde des Landesumweltschutzes

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-2-1.1/101/2-2020

(Ihre Zahl: IM-NSCH/B-660/4 2020)

Innsbruck, 20.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 22.09.2020, Zl. IM-NSCH/B-660/4-220 NA-43-2020, eingelangt beim Landesumweltschutz am 24.09.2020, wurde Herrn XXXXX XXX die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung von Anlagen auf den Gst. Nr. 1138/2 und 1138/3, beide KG Roppen, erteilt.

Gegen diesen Bescheid erstattet der Landesumweltschutz binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht.

Der Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

I. Sachverhalt

Dem Antragsteller wurde mit dem bekämpften Bescheid die nachträgliche naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung von Anlagen auf den Gst. Nr.1138/2 und 1138/3, beide KG Roppen, gemäß §§ 1, 7 Abs. 2 lit. b Zi 1 und 29 Abs. 2 lit.a Zi1 und Abs. 9 TNSCHG 2005 erteilt.

Die konsenslos errichteten Anlagen umfassen eine Lagerhalle mit Werkstätte, ein landwirtschaftliches Gerätelager, einen Aufenthaltsraum, Kleintierstall für Schafe, Ziegen, Schweine, Hühner und eine dachintegrierte PV-Anlage.



Konsenslos errichtete Anlage, Foto vom 25.09.2020

Sämtliche Anlagen mit einem Flächenausmaß von 320 m² wurden im 500m Uferschutzbereich des Wakeboardsees der Area 47 (künstlich errichteter See) und in einem naturkundlich wertvollen Rotföhrenwald mit dichtem Wacholderunterwuchs und Erikabeständen sowie zahlreichen nach der TNSchVO 2006 geschützten Pflanzenarten errichtet.

Bereits im Flächenwidmungsverfahren wurde in der Stellungnahme des naturkundlichen Amtssachverständigen vom 20.08.2018 explizit festgestellt, dass die Widmung aus naturkundlicher Sicht nicht geeignet sei, dies da das betreffende Waldareal einen wertvollen Lebensraum für geschützte Pflanzenarten darstellt. Dort kommen u.a. verschiedene Orchideenarten (Breitblättrige Stendelwurz, Weiße Waldhyazinthe, etc. gänzlich geschützt als Nr. 27, Anlage 2 der TNSchVO 2006) oder Polster-

und Rosettenpflanzen (wie die Herzblättrige Kugelblume, ebenfalls gänzlich geschützt als Nr. 34, Anlage 2 der TNSchVO 2006) vor.

Bereits aus dem Widmungsverfahren ist also bekannt, dass aufgrund des Vorliegens eindeutiger naturschutzrechtlicher Bewilligungstatbestände die Errichtung der antragsgegenständlichen Anlagen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedarf. Ob und in wieweit der Antragsteller schon aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit sowie als Betroffener diverser Wiederherstellungsverfahren nach § 17 TNSchG 2005 die Sach- und Rechtslage ohne Schwierigkeiten hätte einschätzen können, wird der Beurteilung der Behörden und Gerichte überlassen.

Der an das Betriebsgelände betreffende und von der Anlage beanspruchte sowie der angrenzende Rotföhrenwald könnte nach Meinung des Landesumweltanwaltes auch eine gute Lebensraumeignung für geschützte Tierarten u.a. Vogelarten aufweisen. Allerdings wurde es im Verfahren verabsäumt entsprechende tierökologische und pflanzenkundliche Erhebungen einzufordern.

Trotz der Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen vom 16.07.2020, ZI. U-NSCH-12/1/52-2020, dass auch Exemplare geschützter Pflanzenarten und deren Standorte berührt bzw. zerstört worden sein könnten, hat es die Behörde verabsäumt, ihrer Entscheidung § 23 TNSchG 2005 iVm § 2 Abs. 2 lit b TNSchVO 2006 zu Grunde zu legen. Die Behörde hätte also zu prüfen gehabt, ob im gegenständlichen Fall Ausnahmetatbestände im Sinne des § 23 Abs. 5 TNSchG 2005 vorliegen bzw., ob nicht die Verbotstatbestände normiert in § 2 Abs 2 lit. a und b TNSchVO 2006 erfüllt sind.

Der Landesumweltanwalt teilt die erstinstanzliche Rechtsauslegung keinesfalls und erachtet es als unabdingbar, dass der Bescheid durch das Landesverwaltungsgericht überprüft wird.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 24.09.2020 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Beschwerdebegründung

Das betreffende Areal ist Teil eines wertvollen Waldareals (karbonatischer Schneeheide Rotföhrenwald), welches laut Biotopkartierung der Gemeinde Roppen als Rotföhrenwald mit dichtem Wacholderunterwuchs und Erikabeständen beschrieben ist. Zudem ist dieser Wald Lebensraum für gänzlich und teilweise geschützte Pflanzenarten. Allerdings spezifische pflanzenkundliche Erhebungen liegen ebenso wenig vor, wie tierökologische bzw. avifaunistische Erhebungen bzw. Kartierungen. Ob und welche geschützten Tierarten betroffen sein könnten, wurde im Verfahren überhaupt nicht behandelt.

Hier ist nach Meinung des Landesumweltanwaltes ein gravierender Verfahrensmangel zu erkennen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht zweifelsfrei bzw. abschließend festgestellt wurde.

Zudem geht es hier auch letztendlich um Artenschutz, dies in Zusammenhang mit der Beanspruchung eines Areals, welches eine Lebensraumeignung aufweist, um geschützte Arten zu beheimaten. Die

Anliegen des Artenschutzes wurden von der erkennenden Behörde aber völlig ignoriert. Nach Meinung des Landesumweltanwaltes ist es im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Artenschutz jedoch unerlässlich, zu prüfen, ob die langfristigen öffentlichen Interessen zu Gunsten des Vorhabens tauglich sind, die Naturschutzinteressen zu überwiegen. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Behörde dies unterlassen und von einer Interessenabwägung im Sinne des § 29 TNSchG 2005 abgesehen. Obwohl der naturkundliche Amtssachverständige bis zu mittelstarke und irreversible Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter prognostiziert hat. Ebenso wäre die Vereinbarkeit des Antragsgegenstandes mit den relevanten Bestimmungen normiert in § 23 TNSchG 2005 zu prüfen gewesen. Auch dies wurde von der Behörde unterlassen.

Die vom naturkundlichen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Herabminderung, der durch die antragsgegenständliche Anlage verursachten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter im Sinne des TNSchG 2005 wurden von der Behörde im bekämpften Bescheid nicht vorgeschrieben. Somit muss man davon ausgehen, dass maßgebliche Beeinträchtigungen verbleiben werden. Dies bedingt nach Meinung des Landesumweltanwaltes, ebenfalls die Durchführung einer gesetzeskonformen Interessenabwägung. Allerdings wird Seitens des Landesumweltanwaltes in Frage gestellt, ob es langfristige öffentliche Interessen zu Gunsten des Antragsgegenstandes gibt, die tauglich sind, die Naturschutzinteressen zu überwiegen.

Des Weiteren hätte dann in der Folge gegebenenfalls gemäß § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 eine Alternativenprüfung durchgeführt werden müssen, um feststellen zu können, ob es nicht eine aus naturkundliche Sicht gelindere Variante gibt.

IV. Fazit

der bekämpfte Bescheid weist aus mehreren Gründen grobe Mängel auf:

1. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt wurde nicht ausreichend erhoben und festgestellt
2. Dem im TNSchG 2005 iVm der TNSchVO 2006 normierten Artenschutz wurde nicht Rechnung getragen
3. Die „vorhabensbedingten“ Beeinträchtigungen für die Schutzgüter wurden in ihren negativ qualitativen Auswirkungen behördlicherseits unterschätzt
4. Der Entscheidungsfindung wurde keine Interessenabwägung vorangestellt
5. Eine Alternativenprüfung wurde unterlassen
6. Die vom naturkundlichen ASV vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschrieben

V. Schlussbemerkungen

Der im Rahmen des Parteiengehörs zu diesem (Bewilligungs)Verfahren übermittelten Stellungnahme des naturkundlichen Amtssachverständigen vom 16.07.2020, Zl. U-NSCH-12/1/52-2020, ist zu entnehmen, dass ein Verfahren (Zl. IL-NSCH/B-700/1-2019) gemäß § 17 TNSchG 2005 eingeleitet wurde. Im Rahmen dieses Wiederherstellungsverfahrens wurde seitens des naturkundlichen Amtssachverständigen bereits am 18.05.2020 eine Stellungnahme zur Zl. U-NSCH-12/1/49-2019 verfasst. Allerdings wurde das Wiederherstellungsverfahren seitens der Behörde offensichtlich nicht

mehr weiterverfolgt, zumal der Landesumweltanwalt im Rahmen des Parteiengehörs nicht verständigt wurde. Eine bescheidmäßige Erledigung des Verfahrens ist nicht erfolgt bzw. steht noch aus.

Sowohl im naturkundlichen Gutachten zum Wiederherstellungsverfahren als auch im Gutachten zum gegenständlichen Bewilligungsverfahren hat der naturkundliche Amtssachverständige Nebenbestimmungen vorgeschlagen, welche zumindest dazu geeignet sein sollten, nachträglich einen Zustand herzustellen, der den Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 bestmöglich entspricht:

- *Alle noch nicht verbauten Bereiche und damit insbesondere der Bereich westlich angrenzend an die bestehende Obstplantage ist mit entsprechend großen Kiefern - (Rotföhren)bäumen (zumindest 1,50 bis 2 m groß) locker und unregelmäßig zu bepflanzen.*
- *Ebenso sind die Fugen, der im Süden des gerodeten und verbauten Bereiches (zum Radweg hin) errichteten Steinmauer mit Steckhölzern aus Weiden zu bepflanzen.*
- *Diese Bepflanzungsmaßnahmen sind umgehend, auf jeden Fall in der Vegetationsperiode 2020 umzusetzen.*
- *Von diesen Bepflanzungsmaßnahmen sind ausreichend viele Fotos zur Dokumentation zu erstellen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen.*

Allerdings wurden diese Nebenbestimmungen zur Herabminderung der Beeinträchtigungen für die Schutzgüter im Sinne des TNSchG 2005 nie bescheidmäßig erfasst und vorgeschrieben, auch nicht im bekämpften Bescheid.

VI. Aus den genannten Gründen stellt der Landesumweltanwalt daher folgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

1. dieser Beschwerde im Sinne der oben angeführten Ausführungen Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2. die vom naturkundlichen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen aktualisiert vorschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesumweltanwalt:

(Mag. Walter Tschon)